

ZH_STEUERREKURSGERICHT GR.2010.17 vom 19. Februar 2009

ZH Steuerrekursgericht, 2009-02-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_steuerekursgericht_GR.2010.17

FR: ZH_STEUERREKURSGERICHT GR.2010.17 du 19 février 2009

IT: ZH_STEUERREKURSGERICHT GR.2010.17 del 19 febbraio 2009

Regeste

Verkehrswert vor 20 Jahren. Geschäftsliegenschaft, die durch die Pflichtige erstellt und vermietet wurde. Die Mieter schlossen mit der Pflichtigen zudem einen Generalunternehmervertrag, um die Mietobjekte betriebsspezifisch auszubauen. Für die Werklohnforderungen wurde von der Pflichtigen den Mietern ein Darlehen gewährt, welches über mehrere Jahre ratenweise zurückzuzahlen war. Der Verkehrswert wurde durch eine Expertise nach der DCF-Methode ermittelt, dabei stellt sich die Frage, ob die Darlehensrückzahlungen als Ertrag zu berücksichtigen sind. Dies wurde verneint, da es sich nicht um Liegenschaftsertrag handelt.

Erwägungen

E. 2

GR.2010.17 Entscheid

E. 6

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Kosten zu 7/10 der Pflichtigen und zu 3/10 der Rekursgegnerin aufzuerlegen (§ 151 Abs. 1 StG). Weil die Pflichtige überwiegend unterliegt, steht ihr die beantragte Parteientschädigung nicht zu. Hingegen hat die Pflichtige der Rekursgegnerin eine reduzierte, angemessene Parteientschädigung zu entrichten (§ 152 StG in Verbindung mit § 17 Abs. 2 lit. a des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959/8. Juni 1997). 2 GR.2010.17

- 13 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.